

ZH_OBERGERICHT PS240066 vom 7. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240066

FR: ZH_OBERGERICHT PS240066 du 7 mai 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240066 del 7 maggio 2024

Erwägungen

E. 31

März 2024 (vgl. act. 16 E. 1). 1.2 Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Februar 2024 (act. 1 und act. 3) Beschwerde bei der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz). 1.3 Mit Beschluss vom 26. März 2024 (act 13 = act. 16 [Aktensexemplar] = act. 18) wies die Vorinstanz die Beschwerde des Beschwerdeführers ab, erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu. 1.4 Dagegen erhebt der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. April 2024 (Datum des Poststempels) Beschwerde (act. 17). Er stellt folgende Anträge:

- 3 - "1. Der Zirkulationsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung als untere Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, vom 26. März 2024 (Geschäfts-Nr.: CB240019-L/U) sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer in Aufhebung bzw. Abänderung der Verfügung vom 7. Februar 2024 des Betreibungsamts Zürich 1 für die Dauer vom 1. Februar 2024 bis zum 30. April 2024 im Sinne von Art. 61 SchKG in der Betreuung Nr. ... Rechtsstillstand zu gewähren. 2. Eventuell sei der bezirksgerichtliche Zirkulationsbeschluss vom 26. März 2024 aufzuheben und das Bezirksgericht Zürich oder das Betreibungsamt Zürich 1 anzuweisen, die vorerwähnte Verfügung vom 7. Februar 2024 aufzuheben bzw. abzuändern und dem Beschwerdeführer Rechtsstillstand zu gewähren für die Dauer vom 1. Februar 2024 bis zum 30. April 2024 (Betreuung Nr. ...). 3. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners." 1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 1-14). Mit Beschluss vom 16. April 2024 (act. 22) trat die Kammer auf den Antrag auf aufschiebende Wirkung nicht ein. Mit dem vorliegenden Beschluss ist dem Beschwerdegegner ein Doppel der Beschwerdeschrift zur Kenntnisnahme zuzustellen. 2. In der Sache beantragt der Beschwerdeführer, es sei ihm Rechtsstillstand für die Dauer vom 1. Februar 2024 bis zum 30. April 2024 in der Betreuung Nr. ... zu gewähren. Eine Gutheissung der Beschwerde und dieses Antrags könnte sich jedoch infolge Zeitablaufs nicht mehr positiv auf die Situation des Beschwerdeführers auswirken. Sein Rechtsschutzinteresse ist inzwischen entfallen. Das Beschwerdeverfahren ist daher gegenstandslos und abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO). 3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.